

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: 10 03 03-Kr

Beschlusskontrolle: 25.10.2019

Beschlussvorlage- Nr. 0044/19 öffentlich

Betreff: Bestimmung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale)

Entscheidung	11.09.2019	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Jugend- und Sozialausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Y. Krebs

Amt: Stadtratsbüro

mitgezeichnet: Herr Hohl, Hauptamtsleiter
Frau Dr. Ristow, Dez. I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Bestimmung eines Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) ist Vorsitzender der folgenden Ausschüsse ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates:

- Bau- und Sanierungsausschuss,
- Haushalts- und Finanzausschuss,
- Planungs- und Umweltausschuss,
- Jugend- und Sozialausschuss,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

Bestimmung des Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden:

Gem. § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) werden die Stellvertreter der Vorsitzenden von den Ausschussmitgliedern, die ehrenamtliche Stadträte sind, nach dem in § 56 Abs. 6 KVG LSA geregelten Verfahren aus deren Mitte bestimmt.

Verfahren nach § 56 Abs. 6 KVG LSA:

Gem. § 56 Abs. 6 KVG LSA ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 4 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.

Gem. § 56 Abs. 5 KVG LSA ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Da die Bestimmung des Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden gem. § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung keine Wahl, sondern eine Abstimmung ist, ist eine geheime Abstimmung nicht möglich, es muss offen abgestimmt werden.

Stimmberechtigt sind nur die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

1. Abstimmungsvorgang:

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: _____ Mehrheit entspricht: _____

gültige Stimmen: _____ ungültige Stimmen: _____

Auf die Bewerber entfielen:

1. _____ Stimmen

2. _____ Stimmen

3. _____ Stimmen

Auf den/die Bewerber/in _____ entfielen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

oder

Auf keinen Bewerber entfielen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es ist ein zweiter Abstimmungsvorgang erforderlich.

2. Abstimmungsvorgang

gültige Stimmen: _____ ungültige Stimmen: _____

Auf die Bewerber entfielen:

1. _____ Stimmen

2. _____ Stimmen

3. _____ Stimmen

Auf den/die Bewerber/in _____ entfällt die Mehrheit der Stimmen.

oder

Auf den/die Bewerber/in _____ und den/die Bewerberin _____ entfallen gleich viele Stimmen. Es ist das Los zu ziehen. Los entfällt auf _____.

Ergebnis:

Der Jugend- und Sozialausschuss hat Frau/Herrn _____

mit _____ Stimmen zur/zum Stellvertreter/in des Ausschussvorsitzenden bestimmt

Anlagen: